Rahmenvertrag
für ein Linchpin-Projekt

vom _____

zwischen

//SEIBERT/MEDIA GmbH
Kirchgasse 6
65185 Wiesbaden

– nachfolgend: //SEIBERT/MEDIA –

und

_____

_____

_____

– nachfolgend Auftraggeber –

beide gemeinsam nachfolgend auch **"Vertragspartner, Vertragsparteien oder Parteien"** genannt.

Präambel

Der Auftraggeber plant die Einführung eines Intranets auf Basis der Software-Suite Linchpin in seinem Unternehmen. //SEIBERT/MEDIA stellt Teile der Software-Suite Linchpin selbst her und ist autorisierter Verkäufer für die restlichen Teile. //SEIBERT/MEDIA bietet darüber hinaus Dienstleistungen an, die eine professionelle und effiziente Einführung der Software ermöglichen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

//SEIBERT/MEDIA wird für den Auftraggeber den aus der Leistungsbeschreibung mit Preisblatt (Anlage 1) ersichtlichen Leistungsgegenstand nachfolgend „Projektergebnis“, „Liefergegenstand“ oder „Vertragsgegenstand“ genannt, umsetzen und den Auftraggeber bei der Inbetriebnahme unterstützen.

§ 2 Rangfolge von Regelungen, Anlagen

(1) Bei Widersprüchen in Regelungen oder Begrifflichkeiten gilt die Rangfolge, dass die in diesem Vertrag selbst verwandten Begrifflichkeiten und Regelungen denen in anderen Verträgen

oder Unterlagen, auf die Bezug genommen wird, und dem Inhalt der Anlagen vorgehen. Die Regelungen dieses Vertrages gelten ausschließlich, soweit sich in den anderen Verträgen oder Unterlagen widersprechende Bestimmungen befinden; Allgemeine Geschäftsbedingungen finden weder auf diesen Vertrag noch auf Einzelverträge dieses Vertrages in seiner Eigenschaft als Rahmenvertrag Anwendung, soweit sie nicht ausdrücklich in diesem Vertrag benannt sind. Überschriften dienen der Orientierungshilfe und haben selbst keinen Regelungsgehalt.

(2) Folgende Anlagen werden Bestandteil und Gegenstand dieses Vertrages:

1. Angebot _____ vom _____, **Anlage 1**
2. Leistungsbeschreibung vom _____, **Anlage 2**
3. Softwareüberlassungs- und Lizenzvertrag, **Anlage 3**
4. Softwarepflegevertrag, **Anlage 4**
5. Geheimhaltungsvereinbarung, **Anlage 5**
6. Insolvenzvereinbarung, **Anlage 6**

§ 3 Gegenstand

(1) //SEIBERT/MEDIA erbringt für den Auftraggeber die Einführungsleistung aus der Position “Garantierter Festpreis für ein Linchpin Einführungsprojekt” aus dem Angebot (Anlage 1). Der Projekt- und Zeitplan ist in den Bestimmungen der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) normiert.

(2) //SEIBERT/MEDIA veräußert und übereignet an den Auftraggeber entsprechend den Bestimmungen aus dem Softwareüberlassungs- und Lizenzvertrag (Anlage 3) alle Lizenzschlüssel für die im Angebot (Anlage 1) spezifizierte Software.

(3) //SEIBERT/MEDIA gewährt dem Auftraggeber Softwarepflege nach der Maßgabe des Softwarepflegevertrags (Anlage 4).

(4) Die Parteien benennen die folgenden Personen als Projektverantwortliche:

Projektverantwortlicher Mitarbeiter von //SEIBERT/MEDIA:

Name: _____

Email: _____

Telefon: _____

Projektverantwortlicher Mitarbeiter des Auftraggebers:

Name: _____

Email: _____

Telefon: _____

§ 4 Einführungsprojekt

§ 4.1 Vergütung

(1) Der Auftraggeber zahlt an //SEIBERT/MEDIA den im Angebot (Anlage 1) ausgewiesenen Gesamtpreis.

(2) Der Auftraggeber vereinbart mit //SEIBERT/MEDIA folgende Abschlagszahlungen für das Einführungsprojekt, die mit dem Erreichen folgender Zeitpunkte bzw. der Erbringung folgender Leistungen zur Zahlung fällig werden:

1. nach Auftragserteilung: 30 %
2. nach Bereitstellung und Installation der Systeme: 20%
3. nach Auslieferung des konfigurierten Themes: 20%
4. nach erfolgreichem Go-Live: 30%

(3) Alle Zahlungen nach dieser Vorschrift sind ohne Abzug binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 4.2 Verzug

//SEIBERT/MEDIA ist nicht verantwortlich für Verzögerungen, die aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers stammen, wenn //SEIBERT/MEDIA den Projektverantwortlichen Auftraggebers innerhalb von fünf (5) Werktagen nachdem die für die Verzögerung erheblichen Umstände bekannt geworden sind, schriftlich auf tatsächliche oder mögliche Verzögerungen, die aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers stammen, hinweisen.

§ 4.3 Änderungsanträge

(1) Änderungen des Einführungsprojekts, die mit Änderungen der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) einhergehen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Projektverantwortlichen.

(2) Die Vertragsparteien können jederzeit Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen der vereinbarten Leistungen beantragen (Änderungsantrag). Änderungsanträge sind schriftlich an den Projektverantwortlichen der anderen Partei zu richten. Änderungsanträge werden erst mit Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien verbindlich, welche die mit der Durchführung der Änderung verbundenen Anpassungen der Definition des Leistungsumfangs, der Vergütung, der Zeitpläne und Ausführungsfristen sowie ggf. sonstiger vertraglicher Regelungen beinhaltet. Bis zur schriftlichen Entscheidung über den Änderungsantrag wird //SEIBERT/MEDIA die Leistungen entsprechend der ursprünglichen Vereinbarung erbringen.

(3) //SEIBERT/MEDIA wird die Annahme eines Änderungsantrags nicht ohne wichtigen Grund ablehnen. Als wichtiger Grund für eine Ablehnung gilt insbesondere, wenn nach begründbarer Auffassung von //SEIBERT/MEDIA der Erfolg des Gesamtprojektes durch die Durchführung der Änderung gefährdet wird oder wenn die zur Durchführung der Änderung erforderlichen Ressourcen für //SEIBERT/MEDIA nicht verfügbar sind. Der Auftraggeber kann Änderungsanträge von //SEIBERT/MEDIA ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(4) Können sich die Parteien nicht auf eine Änderung einigen, so gilt der bisherige, in dem betreffenden Einzelvertrag festgelegte, Leistungsumfang weiter, es sei denn, der Auftraggeber kündigt den Vertrag.

(5) Im Falle der Kündigung gemäß Abs. 4 dieser Vorschrift sind die bisher erbrachten Leistungen gleichwohl durch den Auftraggeber zu bezahlen.

§ 4.4 Abnahme

(1) //SEIBERT/MEDIA zeigt dem Projektverantwortlichen des Auftraggebers an, wenn die in § 4.1 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Einzelleistungen erbracht sind und fordert diesen zur Abnahme der erbrachten Leistungen auf. Die Abnahme durch den Auftraggeber hat innerhalb von 7 Werktagen nach der jeweiligen Anzeige in Textform an den Projektverantwortlichen von //SEIBERT/MEDIA zu erfolgen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb der in Satz 2 genannten Frist die Abnahme erklärt, obwohl die Einzelleistung erbracht ist.

(2) Wegen unwesentlicher Abweichungen von der vereinbarten Leistung kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.

(3) //SEIBERT/MEDIA unterstützt den Auftraggeber bei der Durchführung der Abnahme und behebt bei der Abnahme festgestellte Mängel in einem angemessenen Zeitrahmen.

§ 4.5 Kündigung

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, das Einführungsprojekt (Anlage 1) während des laufenden Projektverlaufs mit einer Frist von zwei (2) Wochen ordentlich zu kündigen, wenn die mit dem Projekt angestrebten Ziele in technischer, zeitlicher oder kommerzieller Hinsicht als nicht erreichbar erscheinen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der gemäß § 4.1 Abs. 1 und 2 bereits fällig gewordenen Abschlagszahlungen entfällt durch eine Kündigung nicht.

(3) Im Falle der Kündigungen sind die Lizenzschlüssel für die Testlizenzen zu löschen, die Software von der Hardware des Auftraggebers zu deinstallieren und etwaige Datenträger mit der Software an //SEIBERT/MEDIA herauszugeben.

§ 5 Lizenzen

§ 5.1 Vergütung

(1) //SEIBERT/MEDIA stellt dem Auftraggeber Testlizenzen der Standardsoftware mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten zur Verfügung. Nach sechs Monaten oder mit dem Zeitpunkt der Installation der Standardsoftware in der Produktivumgebung, je nachdem, was zuerst vorliegt, erfolgen der Einkauf und die Auslieferung der Lizenzen.

(2) Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Auslieferung der Standardsoftware. Alle Zahlungen nach dieser Ziffer sind ohne Abzug fällig binnen 21 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 5.2 Rücktritt

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Kauf der in der Anlage 1 genannten Lizenzen innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Erhalt der Lizenzschlüssel ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise gegen Rückerstattung der entsprechenden Lizenzkosten an //SEIBERT/MEDIA zurückzutreten.

(2) Die Pflicht zur Zahlung des Einführungsprojekts gemäß § 4.1 Abs. 1 und 2 entfällt nicht.

(3) Im Falle des Rücktritts ist der Auftraggeber verpflichtet die Lizenzschlüssel zu löschen, die Software von seiner Hardware zu deinstallieren und etwaige Datenträger mit der Software an //SEIBERT/MEDIA herauszugeben.

§ 6 Sonstiges

(1) Dieser Vertrag tritt mit wechselseitiger Unterzeichnung in Kraft und endet, sobald alle Pflichten aus diesem Vertrag erfüllt sind.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Durch das Ende dieses Vertrages bleibt die Weitergeltung der Verpflichtungen in den Regelungen unberührt, die nach dem Gegenstand ihrer Regelung eine Weitergeltung beinhalten.

(5) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Die Vertragspartner werden etwaig unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechen. Dies gilt auch für den Fall von Vertragslücken.

§ 7 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schiedsverfahren, Rechtswahl

(1) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Auftraggebers.

(2) Der Gerichtsstand entspricht dem Unternehmenssitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist berechtigt, //SEIBERT/MEDIA an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

(3) Wenn der Auftraggeber die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens verlangt, werden alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer, Paris, (ICC) endgültig entschieden. Schiedsort ist der Unternehmenssitz des Auftraggebers.

(4) Es gilt in jedem Falle deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts [Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)].

//SEIBERT/MEDIA GmbH	**Auftraggeber**
_____	_____
Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
Name in Druckschrift, Position	Name in Druckschrift, Position
_____	_____
Unterschrift	Unterschrift